

**Richtlinie des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Verwendung der Mittel der Walderhaltungsabgabe nach § 8 Absatz 4 LWaldG
(Walderhaltungsabgabe - WEA)**

Vom 1. September 2026

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

1.1 Rechtsgrundlage

Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage des § 8 Absatz 4 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) i. V. m. § 4 der Verordnung über die Walderhaltungsabgabe (Walderhaltungsabgabeverordnung - WaldErhV) aus zweckgebundenen Mitteln der Walderhaltungsabgabe sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Brandenburg Zuwendungen zur Erhaltung des Waldes einschließlich zur Verbesserung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes.

1.2 Rechtsgrundlage nach dem Beihilferecht

Die nach dieser Richtlinie gewährten Förderungen stellen Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV¹ dar.

Teil I und V - Notifizierung nach dem Agrarraahmen² und De-minimis-VO³

Vorhaben nach den Teilen I und V der Richtlinie werden nach Teil II Kapitel 2 Nummer 2.1.1. des europäischen Agrarraumens⁴ als Beihilfen für die Aufforstung und die Anlage von Wäldern notifiziert.

Bis zum Vorliegen der Genehmigung durch die Europäische Kommission erfolgt die Förderung der Vorhaben nach den Nummern I und V der Richtlinie ausschließlich im Rahmen der De-minimis-VO in der jeweils geltenden Fassung.

Fördergegenstände der Nummern III.2.1. und III.2.2 sowie Teil VI – AgrarGVO⁵

Vorhaben nach den Nummern III.2.1. und III.2.2 der Richtlinie sind gemäß Artikel 44 AgrarGVO sowie Vorhaben nach Teil VI der Richtlinie sind gemäß Artikel 51 AgrarGVO in der jeweils geltenden Fassung mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt⁶.

Teil II und IV sowie Fördergegenstand des Teils III.2.3 - De-minimis-VO

Die nach den Teilen II, III.2.3 sowie Teil IV dieser Richtlinie gewährten Förderungen stellen Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV dar, die nach den Voraussetzungen der De-minimis-VO in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden.

1.3 Vergaberechtliche Vorschriften

¹ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

² Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01)

³ De-minimis-Verordnung (EU) 2023/2831 vom 13. Dezember 2023

⁴ Notifizierung unter der Beihilfennummer SA. XXXX (20XX/N)

⁵ Freistellungsverordnung von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (VO (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14.12.2022)

⁶ Freistellung unter der Beihilfennummer SA.XXXXX (20XX/XG)

Bei der Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die Festlegungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P/-G) gemäß § 44 LHO in Verbindung mit § 55 LHO.

Bei Vergaben als Direktauftrag (gemäß der Nummer 3.2 bzw. 3.4 der VV zu § 55 LHO) sind - entsprechend den Haushaltsgrundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit - ab einem Auftragswert von mehr als 2.500 Euro (ohne Umsatzsteuer) bis einschließlich 100.000 Euro vor der Auftragsvergabe mehrere vergleichbare Angebote oder Preisvergleiche einzuholen. Dabei ist die Binnenmarktrelevanz des jeweiligen Auftrages zu prüfen und zu dokumentieren (gemäß Nummer 2.4 der VV zu § 55 LHO).

1.4 Zweck der Förderung

Die Waldmehrung, die Rekultivierung von Landschaftsschäden, die Erhöhung der ökologischen Leistungsfähigkeit und die Verbesserung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes sind Zweck der Förderung.

Siehe spezielle Regelungen unter den Nummern I bis VI.

1.5 Anspruch auf Förderung

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Fördergegenstände

- I Erstaufforstung
- II Rekultivierung von Landschaftsschäden mit dem Ziel der Aufforstung/Wiederbewaldung, soweit eine rechtliche Verpflichtung Dritter zur Rekultivierung nicht besteht
- III Maßnahmen zur Erhöhung der ökologischen Leistungsfähigkeit des Waldes, zur Verbesserung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes sowie der Erhalt von festgelegten Generhaltungsobjekten
- IV Bodenschonende Holzernte mittels Pferderückung
- V Anlage und Pflege von Praxisanbauversuchen (PAV)
- VI Pflege von Saatgutbeständen und Saatgutplantagen

2.2 Spezifische Förderausschlüsse

2.2.1 Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht förderfähig.

2.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, für deren Durchführung eine rechtliche Verpflichtung besteht.

2.2.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die Fördergegenstand einer Förderrichtlinie sind und aus dieser gefördert werden können oder gefördert werden.

- 2.2.4 Flächen, die nach § 3 Absätze 12 bis 14 Ausgleichleistungsgesetz zum Zweck des Naturschutzes unentgeltlich übertragen wurden, sind von einer Förderung dieser Richtlinie ausgeschlossen.

- 2.2.6 Siehe spezielle Regelungen unter den Nummern I bis VI.

3 Zuwendungsempfängende

Siehe spezielle Regelungen unter den Nummern I bis VI.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die begünstigte Fläche muss sich im Land Brandenburg befinden.
- 4.2 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss Eigentümerin bzw. Eigentümer der begünstigten Fläche sein oder für Pachtflächen eine schriftliche Einverständniserklärung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers zur geplanten Maßnahme vorlegen (gilt nicht für die Nummer IV).
- 4.3 Bei der Antragstellung ist die Vorlage einer kartenmäßigen Darstellung erforderlich, welche die Lage des Projektes in Bezug zum Forstort und zu den beanspruchten Flurstücken darstellt.
- 4.4 Siehe spezielle Regelungen unter den Nummern I bis VI.

5 Bemessungsgrundlage/Art und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Umsatzsteuer ist förderfähig (gilt nicht für die Nummern III.2.3 und IV) für den Fall, dass der Zuwendungsempfängende im gesamten Zeitraum der Zweckbindung des Vorhabens nicht vorsteuerabzugsberechtigt nach §§ 15 und 24 des Umsatzsteuergesetzes (UstG) ist.
- 5.2 Die Gesamtzuwendung nach dieser Richtlinie darf pro Zuwendungsempfängenden im Jahr 75.000 Euro nicht überschreiten (Kappungsgrenze). Die Bewilligungsbehörde kann in Abstimmung mit der obersten Forstbehörde in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn die Überschreitung als sinnvoll erachtet wird und ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- 5.3 Für Gemeinden gilt gemäß VVG Nr. 1.1 zu § 44 LHO eine Bagatellgrenze von 5.000 EUR.
- 5.4 Siehe spezielle Regelungen unter den Nummern I bis VI.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Soweit bei einem Eigentumswechsel von nach dieser Richtlinie begünstigten Waldflächen innerhalb des Zweckbindungszeitraumes die Neueigentümerin oder der Neueigentümer nicht bereit ist, die vorstehenden Verpflichtungen durch schriftliche Einverständniserklärung zu übernehmen, kann die Zuwendung verzinst zurückgefordert werden.
- 6.2 Ein Eigentums- oder Besitzwechsel sowie der Wegfall oder die Änderung von für die Bewilligung maßgeblichen Umständen sind der Bewilligungsbehörde gemäß Nr. 5.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) unverzüglich anzuzeigen.

- 6.3 Der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die bewilligende Stelle sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei den Zuwendungsempfängenden zu prüfen.
- Wenn Mittel gemäß Nr. 12 VV/WVG zu § 44 LHO an Dritte weitergeleitet wurden, sind die oben genannten Prüforgane auch bei den Letztempfängenden zur Prüfung berechtigt.
- 6.4 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass für die betreffende Waldfläche eine rechtliche Verpflichtung zur Kompensation zugrunde liegt, beziehungsweise die Fläche zukünftig einer Kompensationsverpflichtung unterfällt.
- 6.5 Die Zuwendung darf nicht mit anderen Fördermitteln bzw. mit staatlichen Beihilfen (bspw. aus Notifizierung/De-minimis-VO) für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden.
- 6.6 Siehe spezielle Regelungen unter den Nummern I bis VI.

I Erstaufforstung

I.1 Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist die Neuanlage (Erstaufforstung) von Wald durch Saat, Pflanzung oder Naturverjüngung, welche grundsätzlich die Anlage eines Waldrandes einschließt.

I.2 Gegenstand der Finanzierung

I.2.1 Fördergegenstand

Erstaufforstung durch Entwicklung standortgerechter und stabiler Mischbestände und naturnaher Waldgesellschaften. Hierzu zählt die Erstaufforstung durch Naturverjüngung, Saat und Pflanzung beziehungsweise eine Kombination dieser Verjüngungsarten einschließlich Waldrand. Auch gehört hierzu die Erstellung eines einfachen Standortgutachtens in Form einer nachvollziehbaren Anbauempfehlung für das zu fördernde Vorhaben.

Förderfähig sind Ausgaben für:

- die Erstellung eines Standortgutachtens,
- die Flächenvorbereitung,
- die Bodenbearbeitung,
- die Saat und die Pflanzung inkl. der Naturverjüngung einschließlich des Saat- und Pflanzguts,
- die Gestaltung eines 10 bis 30 Meter breiten naturnahen Waldrandes mit gebietseigenem Pflanzgut,
- die Ergänzung und/oder die Nachbesserung,
- der Schutz der Kultur gegen Wild durch Zaun,
- die Pflege der Erstaufforstungsflächen,
- die Benutzung von Markierungsstäben zum Wiederauffinden der Verjüngung zur Verortung kleinflächiger Verteilung.

I.2.2 Förderausschlüsse

Kurzumtriebsplantagen, schnellwachsende Bäume für die Energieerzeugung, und Weihnachtsbäume sind nicht förderfähig.

I.3 Zuwendungsempfangende

Zuwendungsempfangende sind natürliche Personen, Personengemeinschaften, anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts als Besitzende von Flächen in Brandenburg. Ausgenommen sind das Land Brandenburg und das Land Berlin sowie der Bund.

Die Beihilfen dürfen nicht an Unternehmen gewährt werden, bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von RN 33 der Rahmenregelung des europäischen Agrarrahmens handelt.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

I.4 Besondere Zuwendungsvoraussetzung

Konkretisierung des Fördergegenstandes

I.4.1 Eine Erstaufforstungsgenehmigung gemäß § 9 LWaldG liegt vor. Die Wahl der Baumarten für Erstaufforstungen richtet sich nach der Baumartenmischungstabelle. Verjüngungsarten sind Naturverjüngung, Saat und Pflanzung und deren Kombination.

I.4.2 Die Gestaltung eines 10 Meter bis 30 Meter breiten naturnahen Waldrandes ist nur mit gebietseigenen Bäumen und Sträuchern zuwendungsfähig. Die Anlage eines Waldrandes hin zum verbleibenden Offenland ist für Erstaufforstungen verpflichtend.

Weiterführende Hinweise zur Gestaltung des Waldrandes sind dem Merkblatt „Waldrandgestaltung“ sowie der „Richtlinie zum Erhalt und zur Anlage von Waldrändern im Land Brandenburg“ zu entnehmen.

I.4.3 Für Verjüngungsflächen bis zu 0,5 Hektar genügt die Wahl einer Mischbaumart. Ab einer zusammenhängenden Gesamtfläche Erstaufforstung durch Saat und Pflanzung von größer als 0,5 Hektar sind mindestens drei Baumarten zu integrieren. Hierzu gilt folgendes:

- Eine Mischbaumart gemäß der Baumartenmischungstabelle darf bis zu 70 Prozent der flächenbezogenen Erstaufforstungsfläche aufweisen.
- Eine Begleitbaumart gemäß der Baumartenmischungstabelle darf auf bis zu 30 Prozent der flächenbezogenen Erstaufforstungsfläche ausgewählt werden. Die Summe aller Begleitbaumarten darf nicht über 50 Prozent der flächenbezogenen Erstaufforstungsfläche betragen.
- Bei Kombination der Verjüngungsarten (Naturverjüngung; Saat; Pflanzung) werden die Baumarten der Naturverjüngung als eine Baumart gewertet.

- Einzelbaummischung ist nicht zulässig. Die kleinste Verjüngungsfläche für eine Baumart ist die des Trupps (0,01 – 0,03 Hektar) zur Sicherung des Verbleibs der Baumart im Bestandaufbau.
- I.4.4 Die aktive Beimischung von nicht förderfähigen Baumarten mittels Pflanzung oder Saat ist bis zu 20 Prozent der flächenbezogenen Verjüngungsfläche förderunschädlich, sofern nicht naturschutzfachliche oder andere Anforderungen gemäß den Nummern I.6.3 und I.6.4 gegen das Ziel der Finanzierung stehen.
- I.4.5 Bei Naturverjüngung müssen förderfähige Mischbaumarten oder Begleitbaumarten gemäß der Baumartenmischungstabelle einen Mischungsanteil von mindestens 30 Prozent haben.
- I.4.6 Nachbesserungen der finanzierten Erstaufforstungsfläche durch Pflanzung oder Saat sind in kleinerem Umfang finanzierungsfähig, wenn infolge natürlicher Ereignisse (außer Wildschäden) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 Prozent der Pflanzenzahl oder einem Hektar zusammenhängender Fläche aufgetreten sind und die Waldbesitzenden den Ausfall nicht zu vertreten haben. Es sind maximal vier Nachbesserungen in den ersten zehn Jahren nach der Begründung der Kultur zuwendungsfähig.
- I.4.7 Ergänzungen von Naturverjüngungen sind in kleinerem Umfang finanzierungsfähig durch Saat oder Pflanzung, soweit Fehlstellen von mehr als 30 Prozent der Fläche oder einem Hektar zusammenhängender Fläche aufgetreten sind. Es sind maximal vier Ergänzungen in den ersten zehn Jahren nach der Begründung der Kultur zuwendungsfähig.

Weitere fachliche Voraussetzung

- I.4.8 Bei natürlicher Neuwaldbildung können Ergänzungen frühestens nach drei Jahren und bis zu acht Jahre nach der Bewilligung der Erstaufforstung gefördert werden.
- I.4.9 Die Kulturpflege ist zuwendungsfähig, wenn diese im Zusammenhang mit den genannten Maßnahmen gemäß der Nummer I.2.1 in den ersten fünf Jahren nach deren Begründung steht.
- I.4.10 Eine Jungbestandspflege, welche der Förderung einer standortgerechten, naturnahen Baumartenmischung beziehungsweise zur Sicherung der Stabilität und Vitalität des Bestandes dient, ist bis zu einer Oberhöhe von zehn Metern und maximal zweimal zuwendungsfähig, wenn diese im Zusammenhang mit den genannten Maßnahmen gemäß der Nummer I.2.1 der Erstaufforstung steht.
- I.4.11 Die Förderung eines standörtlichen Gutachtens erfolgt nur, sofern keine verlässlichen Standortinformationen vorliegen. Vorgaben zu einem vereinfachten Standortgutachten werden auf Nachfrage von der Bewilligungsbehörde bereitgestellt. Das Standortgutachten darf nicht vor der Bewilligung bzw. Genehmigung des vorzeitigen Beginns des Vorhabens erstellt werden.
- I.4.12 Die Ausgangsstückzahl zu den einzelnen Pflanzverfahren und Saat entsprechen der Festbetragstabelle aus der EU-MLEUV-Forst-RL vom 01.09.2025 in der jeweils geltenden Fassung.

I.4.13 Bei der Antragstellung ist anzugeben, inwiefern das zu fördernde Vorhaben auf Flächen der vorbezeichneten Schutzgebiete oder in einem geschützten Biotop/Lebensraumtyp oder in einem Mooreinzugsgebiet realisiert werden soll. Soweit im Managementplan nicht dokumentiert, ist vom Antragstellenden eine Bestätigung bei der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.

I.4.14 Für Vorhaben gemäß den Nummern I.4.6. (Nachbesserung) und I.4.7. (Ergänzung) bedarf es vor Vorhabenbeginn einer fachlichen Beurteilung der Notwendigkeit und des tatsächlichen Umfangs der Fördermaßnahme durch die untere Forstbehörde.

I.5 Bemessungsgrundlage/Art und Höhe der Zuwendung

I.5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

I.5.2 Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

I.5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

I.5.4 Bemessungsgrundlage:

Als Grundlage der Bemessung dienen die entstandenen und zuordenbaren Kosten für die Erstaufforstung sowie deren Pflege.

I.5.4.1 Bagatellgrenze:

Die Bagatellgrenze für die Erstaufforstung beträgt 2.500 Euro je Antrag. Für Pflegemaßnahmen sowie Ergänzungen und Nachbesserungen beträgt die Bagatellgrenze 500 Euro je Antrag.

I.5.4.2 Höhe der Zuwendung:

Für das Vorhaben der Erstaufforstung sowie deren Nachbesserungen, Ergänzungen und Pflege beträgt der Zuschuss 90 Prozent.

Für Gemeinden und Gemeindeverbände werden Zuwendungen als Zuschuss bis maximal 80 Prozent der förderfähigen Kosten gewährt.

I.5.4.3 Bis zum Vorliegen der Genehmigung der Kommission findet die De-minimis-VO in der jeweils geltenden Fassung für die Nummer I. der Richtlinie Anwendung. Danach dürfen die im Rahmen der „De-minimis“-Beihilfen gewährten Zuwendungen 300.000 Euro innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren je Endbegünstigten nicht überschreiten.

I.6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

I.6.1 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die begünstigten Waldflächen der Erstaufforstung (nach dem zuletzt geförderten Vorhaben mit Ausnahme von Pflegemaßnahmen) innerhalb von zwölf Jahren nicht demwendungszweck entsprechend verwendet beziehungsweise behandelt werden. Die Zweckbindungsfrist beginnt am 1. Januar, der auf das Kalenderjahr folgt, in welchem die Abschlusszahlung getätigt worden ist.

I.6.2 Das verwendete Saat- und Pflanzgut muss für die entsprechenden Baumarten den für das Anbaugebiet ausgewiesenen Herkünften gemäß den Herkunftsempfehlungen für das Land Brandenburg entsprechen.

- I.6.3 Für die Anlage von Waldrändern ist gebietseigenes Pflanzgut aus regionalem, herkunftsgesichertem Saatgut zu verwenden. Die regionale Herkunft wird durch ein anerkanntes Herkunftszeugnis (Zertifikat) nachgewiesen, dass eine durchgängige Herkunftssicherung von der Ernte bis zum Vertrieb bestätigt. Weitere Hinweise sind dem Erlass zur „Verwendung gebietseigener Gehölze bei Pflanzung in der freien Natur“ in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.
- I.6.4 Für Vorhaben in FFH-Gebieten, in Naturschutzgebieten, in geschützten Biotopen, in Wasserschutzgebieten und in Mooreinzugsgebieten ist das für die naturnahe Waldgesellschaft beziehungsweise das für den Lebensraumtyp/das geschützte Biotop beschriebene Baumartenspektrum zu verwenden. Die förderfähigen heimischen Baumarten werden standortbezogen in der Baumartenmischungstabelle aufgeführt.

II Rekultivierung von Landschaftsschäden mit dem Ziel der Aufforstung, soweit eine rechtliche Verpflichtung Dritter zur Rekultivierung nicht besteht

II.1 Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist die Beseitigung von Störungen und Hemmnissen (Rekultivierung von Landschaftsschäden), um eine Aufforstung bzw. Wiederbewaldung zu ermöglichen.

II.2 Gegenstand der Förderung

II.2.1 Fördergegenstand

Maßnahmen zur Verbesserung bzw. Wiederherstellung des Bodens.

Hierzu können im Vorfeld nötige Untersuchungen, Planungen und Gutachten zählen sowie die Beseitigung von Bodenverdichtungen und Versiegelungen und spezielle Bodenbearbeitungen, wie zum Beispiel Auftrag, Abtrag, Düngung und Melioration.

II.2.2 Förderausschlüsse

II.2.2.1 Sanierung von Altlasten nach Kreislaufwirtschaftsgesetz

II.2.2.2 Konversionsmaßnahmen

II.2.2.3 Munitionssondierung und -beräumung

II.2.2.4 Gesetzlich festgelegte Rekultivierungen, insbesondere nach Bergbaurecht

II.3 Zuwendungsempfangende

Träger der Maßnahme sind natürliche Personen, Personengemeinschaften, anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts als Besitzende von Flächen in Brandenburg. Als Zuwendungsempfangende sind das Land Brandenburg und das Land Berlin sowie der Bund ausgenommen.

II.4 Besondere Zuwendungsvoraussetzung

Entfällt.

II.5 Bemessungsgrundlage/Art und Höhe der Zuwendung

II.5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

II.5.2 Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

II.5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

II.5.4 Bemessungsgrundlage:

Als Grundlage der Bemessung dienen die entstandenen und zuordbaren Kosten für Rekultivierung von Landschaftsschäden.

II.5.4.1 Bagatellgrenze:

Die Bagatellgrenze beträgt mindestens 5.000 Euro je Antrag.

II.5.4.2 Höhe der Zuwendung:

Für das Vorhaben der Rekultivierung von Landschaftsschäden beträgt der Zuschuss 80 Prozent.

II.5.4.3 Für Vorhaben nach der Nummer II der Richtlinie, findet die De-minimis-VO in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Danach dürfen die im Rahmen der „De-minimis“-Beihilfen gewährten Zuwendungen 300.000 Euro innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren je Endbegünstigten nicht überschreiten.

II.6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zuwendung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die begünstigte Fläche nach der Rekultivierung nicht innerhalb von drei Jahren aufgeforstet wurde, beziehungsweise wiederbewaldet ist.

III Maßnahmen zur Erhöhung der ökologischen Leistungsfähigkeit des Waldes, zur Verbesserung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes sowie der Erhalt von festgelegten Generhaltungsobjekten

III.1 Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist die Durchführung von Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen zur Erhöhung der ökologischen Leistungsfähigkeit, zur Verbesserung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes sowie zum Erhalt von Generhaltungsobjekten.

III.2 Gegenstand der Förderung

III.2.1 Standortkartierungen von Flächen, die nicht standörtlich erfasst sind oder deren Kartierung veraltet ist.

III.2.2 Maßnahmen zur Verbesserung der Schutz- und Erholungsfunktion (gemäß Waldfunktionenkartierung) in Waldbeständen.

III.2.3 Erhalt von festgelegten Generhaltungsobjekten.

III.2.4 Förderausschluss

Nicht einheimische Arten sind von einer Förderung nach III.2.2 ausgeschlossen.

III.3 Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängende sind natürliche Personen, Personengemeinschaften, anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts als Besitzende von Waldflächen in Brandenburg. Ausgenommen sind das Land Brandenburg und das Land Berlin sowie der Bund.

Für Vorhaben nach den Nummern III.2.1 und III.2.2 dürfen die Beihilfen nicht an Unternehmen gewährt werden, bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 59 der AgrarGVO handelt.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

III.4 Besondere Zuwendungsvoraussetzung

- III.4.1 Für Maßnahmen gemäß der Nummer III.2.1 muss eine Bestätigung der Notwendigkeit der Kartierung der Flächenkulisse vorgelegt werden. Diese Bestätigung erfolgt durch den zuständigen Fachbereich des Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB).
- III.4.2 Für die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Waldfunktion gemäß der Nummern III.2.1 und III.2.2 ist eine Beschreibung der Maßnahme erforderlich, aus der Art und Zweck der Maßnahmen, der Umsetzungszeitraum und die Kosten ersichtlich sind. Die Maßnahmen nach Nummer III.2.2 sind zulässig, wenn sie der Entwicklung von Waldbeständen mit den erfassten Waldfunktionen Bodenschutzwald, Klima-, Lärm- und Immissionsschutzwald, historische Waldbewirtschaftungsform, Wald mit hoher ökologischer Bedeutung oder Erholungswald dienen.
- III.4.3 Voraussetzung für die Förderung von Maßnahmen gemäß der Nummer III.2.3 ist die Einwilligung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers zur Aufnahme des Generhaltungsobjektes in die forstliche Gendatenbank Brandenburgs. Der Zeitraum des Nutzungsverzichts des ausgewiesenen Generhaltungsobjektes liegt bei 20 Jahren.

III.5 Bemessungsgrundlage/Art und Höhe der Zuwendung

- III.5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- III.5.2 Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung bei III.2.1. und III.2.2
Festbetragsfinanzierung bei III.2.3
- III.5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- III.5.4 Bemessungsgrundlage:
Als Grundlage der Bemessung dienen die entstandenen und zuordenbaren Kosten bei III.2.1 und III.2.2.
- III.5.4.1 Bagatellgrenze:
Die Zuwendungshöhe beträgt mindestens 2.500 Euro je Antrag bei Nummer III.2.1 und III.2.2

Die Zuwendungshöhe bei der Nummer III.2.3 beträgt mindestens 100 Euro je Antrag.

III.5.4.2 Höhe der Zuwendung:

Für das Vorhaben gemäß der Nummern III.2.1 und III.2.2 beträgt der Zuschuss 80 Prozent.

Für den Erhalt von Generhaltungsobjekten gemäß der Nummer III.2.3 erfolgt die Zuwendung per Festbeträgen:

Einzelmaßnahme	Bezugseinheit (BE)	Festbetrag (FB) netto (Betrag in Euro/BE)
Erhalt von max. 40 Bäumen für 20 Jahre	einmal je Generhaltungsobjekt	1.000,00 bei mehreren Eigentümern paritätische Teilung, mind. jedoch 100,00

III.5.4.3 Für Vorhaben nach der Nummer III.2.3 (Generhaltungsobjekten) der Richtlinie, findet die De-minimis-VO in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Danach dürfen die im Rahmen der „De-minimis“-Beihilfen gewährten Zuwendungen 300.000 Euro innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren je Endbegünstigter nicht überschreiten.

III.6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

III.6.1 Erhobene Standortdaten aus Maßnahmen der Standortkartierung gemäß der Nummer III.2.1 sind dem zuständigen Fachbereich des LFB unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, die übermittelten Daten für eigene Zwecke zu nutzen und zu verwerten sowie im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben an Dritte weiterzugeben.

III.6.2 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die nach der Nummer III.2.2 begünstigten Maßnahmen (nach dem zuletzt geförderten Vorhaben) innerhalb von fünf Jahren nicht dem Zweckbindungszweck entsprechend verwendet beziehungsweise behandelt werden. Die Zweckbindungsfrist beginnt am 1. Januar, der auf das Kalenderjahr folgt, in welchem die Abschlusszahlung getätigt worden ist.

IV Bodenschonende Holzernte mittels Pferderückung

IV.1 Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist bodenschonende Holzurückung mittels Pferdeeinsatz, um die Belastung des Bodens und des verbleibenden Waldbestandes zu minimieren.

IV.2 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsgegenstand ist das Rücken oder Vorliefern von Holz durch den Einsatz von Pferden an maschinenbefahrbaren Rückegassen im Wald.

IV.3 Zuwendungsempfangende

Zuwendungsempfangende sind private Unternehmen jeglicher Rechtsform, die das Holzurücken bzw. das Vorliefern mit Pferden als Dienstleistung durchführen.

IV.4 Besondere Zuwendungsvoraussetzung

Entfällt.

IV.5 Bemessungsgrundlage/Art und Höhe der Zuwendung

IV.5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

IV.5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

IV.5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

IV.5.4 Bemessungsgrundlage:

Als Grundlage für die Bemessung dient die in Rechnung gestellte und bezahlte gerückte oder vorgelieferte Holzmenge je Festmeter. Der Nachweis erfolgt durch die Abrechnung des Zuwendungsempfängenden.

IV.5.4.1 Bagatellgrenze:

Die Zuwendungshöhe beträgt mindestens 1.000 Euro je Antrag.

IV.5.4.2 Höhe der Zuwendung:

Für das Vorhaben wird ein Festbetrag von fünf Euro je gerückten oder vorgelieferten Festmeter Holz gewährt.

IV.5.5 Für Vorhaben nach der Nummer IV findet die De-minimis-VO in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Danach dürfen die im Rahmen der „De-minimis“-Beihilfen gewährten Zuwendungen 300.000 Euro innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren je Endbegünstigten nicht überschreiten.

IV.6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

IV.6.1 Die Förderung des Rückens oder des Vorliefern von Holz wird nur gewährt, wenn die maschinelle Holzurückung auf Rückegassen erfolgt, die den Abstand von 40 Metern nicht unterschreiten.

IV.6.2 Das genutzte Feinerschließungsnetz von mindestens 40 Metern ist nach Abschluss der maschinelle Holzurückung durch die untere Forstbehörde zu bestätigen.

V Anlage und Pflege von Praxisanbauversuchen (PAV)

V.1 Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist die Erweiterung der Wissensbasis zu Baumarten, die das Spektrum gut bekannter heimischer und nichtheimischer Baumarten im Klimawandel ergänzen sollen.

V.2 Gegenstand der Förderung

V.2.1 Zuwendungsgegenstand

V.2.1.1 Erst- oder Wiederaufforstungen beziehungsweise Waldentwicklungsmaßnahmen, die vordringlich im wissenschaftlichen Interesse durchgeführt werden.

Förderfähig sind Ausgaben für:

- die Erstellung eines Standortgutachtens,
- die Flächenvorbereitung,

- die Bodenbearbeitung,
- die Pflanzung einschließlich Pflanzgut sowie,
- den Schutz des PAV gegen Wild durch Zaun,
- die Benutzung von Markierungsstäben zum Wiederauffinden der Verjüngung zur Verortung kleinflächiger Verteilung.

V.2.1.2 Waldpflegemaßnahmen der unter nach den Nummern V.2.1.1 und V.2.1.3 verjüngten Flächen, untergliedert in Kulturpflege und Jungbestandspflege.

V.2.1.3 Ersatzpflanzung bzw. Nachbesserung, falls der Ausfall der Erstpflanzung eine Wiederbewaldungspflicht nach § 11 LWaldG nach sich zieht (siehe V.6.4).

V.2.2 Förderausschluss:

Kurzumtriebsplantagen, schnellwachsende Bäume für die Energieerzeugung und Weihnachtsbäume sind nicht förderfähig.

V.3 Zuwendungsempfangende

Zuwendungsempfangende sind natürliche Personen, Personengemeinschaften, anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts als Besitzende von Flächen in Brandenburg. Ausgeschlossen sind das Land Brandenburg und das Land Berlin sowie der Bund.

Die Beihilfen dürfen nicht an Unternehmen gewährt werden, bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von RN 33 der Rahmenregelung des europäischen Agrarrahmens handelt.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

V.4 Besondere Zuwendungsvoraussetzung

V.4.1 Die von den Waldbesitzenden geplanten Maßnahmen müssen im wissenschaftlichen Interesse liegen. Die Anlage der Praxisanbauversuche erfolgt ausschließlich mit vom Landeskompetenzzentrum Forst Eberswalde (LFE) empfohlenen Baumarten und dokumentierten Herkünften.

Landesbetrieb Forst Brandenburg
Landeskompetenzzentrum Forst Eberswalde
Fachbereich 41 Walddressourcenmanagement
Alfred-Möller-Straße 1
16225 Eberswalde
E-Mail: pav@lfb.brandenburg.de
Tel.: +49 3334 2759401

V.4.2 Für die Förderung von Praxisanbauversuchen ist das Votum des LFE zum Vorhaben durch die Antragstellenden einzuholen. Die forstfachliche Beurteilung der Eignung der Fläche und des Projektinhaltes wird vom LFE in Absprache mit dem zuständigen Forstamt auf Grundlage der wissenschaftlichen Bedarfe, wie zum

Beispiel noch nicht abgedeckten standörtlichen Bedingungen, Baumarten oder Herkünften, getroffen.

- V.4.3 Die Mindestgröße eines Praxisanbauversuchs beträgt 0,2 Hektar und die Maximalgröße 1,0 Hektar. Die Baumarten sind flächig nach einem Pflanzplan (Karte) auszubringen (keine Einzelbaummischung). In jedem PAV ist eine heimische Referenz-Baumart nach den Vorgaben des LFE zu beteiligen. Die förderfähigen Baumarten und weitere Hinweise zu Anlage und Pflege der PAV werden vom LFE in einem gesonderten Merkblatt zur Verfügung gestellt.
- V.4.5 Waldpflegemaßnahmen gemäß der Nummer V.2.1.2 sind Kulturpflegemaßnahmen in den ersten fünf Jahren nach Begründung der Kultur sowie Jungbestandspflege, die zur Sicherung der Stabilität und Vitalität dienen und im Zusammenhang mit Vorhaben gemäß der Nummern V.2.1.1 und V.2.1.3 stehen. Jungbestandspflege ist bis zu einer Oberhöhe von maximal zehn Metern zweimal förderfähig.
- V.4.6 Bei der Antragstellung ist anzugeben, inwiefern das zu fördernde Vorhaben auf Flächen der vorbezeichneten Schutzgebiete oder in einem geschützten Biotop/Lebensraumtyp oder in einem Mooreinzugsgebiet realisiert werden. Soweit im Managementplan nicht dokumentiert, ist vom Antragstellenden eine Bestätigung bei der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.

V.5 Bemessungsgrundlage/Art und Höhe der Zuwendung

- V.5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- V.5.2 Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung
- V.5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- V.5.4 Bemessungsgrundlage:

Als Grundlage der Bemessung dienen die entstandenen und zuordenbaren Kosten der Anlage sowie der Pflege der PAV.

V.5.4.1 Bagatellgrenze:

Die Zuwendungshöhe beträgt mindestens 2.500 Euro je Antrag. Für Pflegemaßnahmen sowie Nachbesserungen beträgt die Bagatellgrenze 500 Euro je Antrag.

V.5.4.2 Höhe der Zuwendung:

Für das Vorhaben der Anlage und deren Pflege beträgt der Zuschuss 90 Prozent.

Für Gemeinden und Gemeindeverbände werden Zuwendungen als Zuschuss bis maximal 80 % der förderfähigen Kosten gewährt.

- V.5.4.3 Bis zum Vorliegen der Genehmigung der Kommission findet die De-minimis-VO in der jeweils geltenden Fassung für die Nummer V der Richtlinie Anwendung. Danach dürfen die im Rahmen der „De-minimis“-Beihilfen gewährten Zuwendungen 300.000 Euro innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren je Endbegünstigten nicht überschreiten.

V.6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- V.6.1 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die nach der Nummer V.2.1.1 begünstigten Waldflächen (nach dem zuletzt geförderten Vorhaben mit Ausnahme von Pflegemaßnahmen) innerhalb von zwölf Jahren nicht demwendungszweck entsprechend verwendet beziehungsweise behandelt werden. Die Zweckbindungsfrist beginnt am 1. Januar, der auf das Kalenderjahr folgt, in welchem die Abschlusszahlung getätigt worden ist.
- V.6.2 Liegen die Waldflächen der PAV in FFH-Gebieten, in Naturschutzgebieten, in geschützten Biotopen bzw. in Lebensraumtypen außerhalb der FFH-Gebiete, so ist eine Einbringung nichtheimischer Baumarten in den Flächen und in einem Puffer von 20 Metern von der Außengrenze entsprechender Schutzgebiete bzw. der Einzelflächen nichtwendungsfähig.
- V.6.3 Die wissenschaftliche Auswertung der PAV übernimmt das LFE. Mitarbeitenden von Forschungseinrichtungen (zum Beispiel LFE) ist das Betreten nach Voranmeldung zu gewährleisten.
- V.6.4 Eine Nachbesserung ausgefallener Pflanzen innerhalb der Bindefrist erfolgt nicht, da auch ein Ausfall ein wissenschaftliches Ergebnis ist. Sollte ein Ausfall eine Wiederbewaldungspflicht nach § 11 LWaldG nach sich ziehen, so erfolgt diese nur mit Zustimmung des LFE.

VI Pflege von Saatgutbeständen und Samenplantagen

VI.1 Ziel der Förderung

Ziel der Zuwendung ist die Pflege und der Schutz von anerkannten Saatgutbeständen und Samenplantagen, um eine ausreichende Saatgutmenge für Waldumbauten und Wiederaufforstungen in Brandenburg gewährleisten zu können.

VI.2 Gegenstand der Förderung

- VI.2.1 Pflegemaßnahmen von anerkannten Saatgutbeständen und Samenplantagen. Hierzu kann die Pflege in der Anlagephase sowie die laufende Pflege zählen.
- VI.2.2 Schutz von Saatgutbeständen gegen Wild durch Zaun.

VI.3 Zuwendungsempfangende

Zuwendungsempfangende sind natürliche Personen, Personengemeinschaften, anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts als Besizende von Flächen in Brandenburg, die eine Unterhaltung von Saatgutbeständen und Samenplantagen verrichten. Ausgeschlossen sind das Land Brandenburg und das Land Berlin sowie der Bund.

Für Vorhaben nach der Nummer VI dürfen die Beihilfen nicht an Unternehmen gewährt werden, bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 59 der AgrarGVO handelt.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

VI.4 Besondere Zuwendungsvoraussetzung

VI.4.1 Die laufende Pflege von Saatgutbeständen und von Samenplantagen muss im Interesse der Landesstelle für forstliches Vermehrungsgut des Landesbetriebes Forst Brandenburg liegen.

VI.4.2 Für die Förderung einer Pflegemaßnahme von Saatgutbeständen und Samenplantagen sowie der Schutz von Saatgutbeständen durch Wildzaun ist das Votum der Landesstelle für forstliches Vermehrungsgut zum Vorhaben durch die Antragstellenden einzuholen. Die forstfachliche Beurteilung der Eignung des Vorhabens der Fläche und des Projektinhaltes wird von der Landesstelle für forstliches Vermehrungsgut in Absprache mit dem zuständigen Forstamt auf Grundlage der Bedarfe getroffen.

VI.5 Bemessungsgrundlage/Art und Höhe der Zuwendung

VI.5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

VI.5.2 Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

VI.5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

VI.5.4 Bemessungsgrundlage:

Als Grundlage der Bemessung dienen die entstandenen und zuordenbaren Kosten für die Pflegemaßnahmen und Schutzmaßnahmen durch Wildzaun.

VI.5.4.1 Bagatellgrenze:

Die Zuwendungshöhe beträgt mindestens 1.000 Euro je Antrag.

VI.5.4.2 Höhe der Zuwendung:

Für Pflegevorhaben gemäß der Nummer VI.2.1 und für Schutzmaßnahmen gemäß der Nummer VI.2.2 beträgt der Zuschuss 60 Prozent.

VI.6 Sonstige Finanzierungsvoraussetzungen

VI.6.1 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die nach der Nummer VI begünstigten Flächen innerhalb von drei Jahren nicht demwendungszweck entsprechend verwendet, beziehungsweise behandelt werden. Die Zweckbindungsfrist beginnt am 1. Januar, der auf das Kalenderjahr folgt, in welchem die Abschlusszahlung getätigt worden ist.

7 Verfahren für die Nummern I bis VI

7.1 Antragsverfahren

Anträge sind schriftlich, vollständig und formgebunden bis zum 15. März des laufenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde zu stellen⁷. Fehlen Unterlagen oder wurden diese nicht fristgemäß eingereicht beziehungsweise nachgereicht, wird der Antrag abgelehnt. Stehen weitere Haushaltsmittel zur Verfügung, kann die Bewilligungsbehörde im Benehmen mit der obersten Forstbehörde weitere Antragstermine festsetzen. Diese werden im Internet veröffentlicht.

7.1.1 Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen wurden.

⁷ Die Voraussetzungen der RN 51 bis 53 des Agrarrahmens sind mit ordnungsgemäßer Antragstellung erfüllt.

- 7.1.2 Maßnahmen innerhalb eines Maßnahmenbereiches und einheitlicher Zuwendungsart nach dieser Richtlinie können in einem Antrag zusammengefasst werden. Bei der Beantragung von Folgemaßnahmen ist der Bezug zur Erstinvestition darzustellen.

7.2 Bewilligung

- 7.2.1 Die Bewilligungsbehörde ist die untere Forstbehörde, der

Landesbetrieb Forst Brandenburg
Bewilligungsbehörde
Vietmannsdorfer Straße 39
17268 Templin

- 7.2.2 Die Bewilligung richtet sich bei Mittelknappheit nach der Priorität in der folgenden Aufzählung:

1. Erstaufforstung
2. Anlage und Pflege von Praxisanbauversuchen (PAV)
3. Maßnahmen zur Erhöhung der ökologischen Leistungsfähigkeit des Waldes, zur Verbesserung der Schutz- und Erholungsfunktionen, sowie der Erhalt von festgelegten Generhaltungsobjekten
4. Bodenschonende Holzernte mittels Pferderückung
5. Pflege von Saatgutbeständen und Saatgutplantagen
6. Rekultivierung von Landschaftsschäden mit dem Ziel der Aufforstung/Wiederbewaldung.

Bei inhaltlicher Gleichheit der Anträge zählt der Posteingang des zuerst vollständig bei der Bewilligungsbehörde eingegangenen Antrags.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

- 7.3.1 Die Auszahlungsanträge sind formgebunden bis spätestens 15. November des laufenden Jahres an die Bewilligungsbehörde zu stellen.
- 7.3.2 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt auf dem Weg der Erstattung. Mit dem Auszahlungsantrag hat der Zuwendungsempfänger eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich der Rechnungs- und Zahlungsbelege sowie eine Dokumentation der Auftragsvergabe einzureichen.
- 7.3.3 Die Auszahlung eines letzten Teilbetrags in Höhe von 5 Prozent beziehungsweise des Einmalbetrages der bewilligten Zuwendungssumme erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gemäß der Nummer 6 der ANBest gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne erneute Vorlage von Belegen.

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgabenpositionen (tatsächliche Ausgaben) voneinander getrennt und entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der zahlenmäßige Nachweis muss alle mit

dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgabenpositionen enthalten. Werden im Rahmen des Verwendungsnachweises neue Ausgaben geltend gemacht, die nicht bereits im Rahmen vorheriger Auszahlungsanträge berücksichtigt wurden, so sind die Nachweispflichten für die Einreichung eines Auszahlungsantrages gemäß der Nummer 7.5 der Richtlinie einzuhalten.

7.5 Zu beachtende Vorschriften und Regelungen

- 7.5.1 Für die Bewilligung, die Auszahlung und die Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Regelungen zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.
- 7.5.2 Die Daten des Zuwendungsempfängenden werden elektronisch gespeichert und verarbeitet.
- 7.5.3 Es wird darauf hingewiesen, dass jedes Vorhaben nach den Förderbereichen der Teile I und III sowie V und VI auf einer ausführlichen Beihilfen-Website (<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>) der Europäischen Kommission veröffentlicht wird, wenn der Schwellenwert von 100.000 Euro bei Beihilfeempfängenden, die in der Forstwirtschaft tätig sind, überschritten wird.
- 7.5.4 Es wird darauf hingewiesen, dass Angaben zu gewährten De-minimis-Beihilfen nach den Teilen I, II, IV und V sowie dem Fördergegenstand III.2.3⁸ ab dem 1. Januar 2026 nach Artikel 6 der De-minimis VO, in der jeweils geltenden Fassung, in einem Zentralregister auf Unionsebene erfasst werden.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. September 2026 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2028.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Verwendung der Mittel der Walderhaltungsabgabe nach § 8 Absatz 4 LWaldG vom 6. Mai 2019, geändert am 15. März 2020, außer Kraft.

Die Ministerin für Land- und Ernährungswirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz

Hanka Mittelstädt

⁸ Bis zum Vorliegen der Genehmigung durch Europäische Kommission (Notifizierung werden Vorhaben nach den Teilen I und V im Rahmen der De-minimis VO (EU) 2023/2831 gewährt.